

## Informationen zu Unterrichtsversäumnissen & Entschuldigungen in den Kl. 5-9 (Stand: 6/2022)

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerin,

sollte Ihre Tochter einmal im Unterricht fehlen, so beachten Sie bitte folgende Regelungen, die an unserer Schule für Schülerinnen in allen Klassen aufgrund des § 16 Kirchliches Schulgesetz Erzbistum Köln (SchG-EBK) gelten. Mit Ihrer und Deiner Unterschrift wird bestätigt, dass Sie und Du diese Regelungen kennen.

- **Am ersten Tag des Fehlens** muss die Schule (bzw. die/der Klassenlehrer/in) telefonisch über das Sekretariat oder per Email informiert werden.  
**Bei längeren Schulversäumnissen** ist spätestens am vierten Tag erneut eine Nachricht über das weitere Fehlen an die Schule zu leiten.  
**Ab einer Woche ist eine schriftliche Zwischenmitteilung** vorzulegen. Falls absehbar ist, wie lange die Abwesenheit dauern wird, sollte dies auch mitgeteilt werden.
- **Nach Ende des Fehlens** muss **innerhalb von drei Schultagen** der Klassenleitung die schriftliche Entschuldigung (nicht als Email) vorliegen. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Auch **im Falle des vorzeitigen Schulendes**, d. h. nach telefonischer Zustimmung zwecks vorzeitigen Verlassens des Unterrichts, muss die Schule eine schriftliche Entschuldigung erhalten.
- **Fehlen bei Klassenarbeiten:**  
Die Schule muss auf jeden Fall **vor der Klassenarbeit bzw. vor der ersten Stunde** telefonisch verständigt werden. Die Entschuldigung muss dann auch **innerhalb von drei Tagen** vorgelegt werden. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt und die Klassenarbeit wird mit ungenügend bewertet.
- **Anträge auf Befreiung von der Teilnahme am Unterricht:**  
Anträge auf eintägige Beurlaubungen an einem gewöhnlichen Schultag müssen **mindestens eine Woche vor dem beantragten Termin** an die Klassenleitung gestellt werden. **Dies gilt auch für Anträge, die der Schulleitung (z. B. bei mehrtägigen Beurlaubungen, Auslandsaufenthalten oder aus besonderen Anlässen zugeleitet werden.** Grundsätzlich ist dem Antrag ein Beleg beizufügen, aus dem der Grund der Beurlaubung ersichtlich wird (z. B. Sportverein, Hochzeit u. ä.). Falls im Beurlaubungszeitraum eine Klassenarbeit geschrieben wird, **muss** dies im Antrag angegeben werden (§ 16, Abs. 4, SchG-EBK).
- Eine Schülerin kann **unmittelbar vor und nach den Ferien oder vor und nach sogenannten Brückentagen nicht beurlaubt** werden (§ 16, Abs. 4 SchG-EBK). Fehlt eine Schülerin an einem dieser Tage, so muss **am darauffolgenden Werktag (auch in den Schulferien oder am Brückentag)** neben der Entschuldigung ein ärztliches Attest vorgelegt werden (§ 16, Abs. 1 SchG-EBK).
- Für **vorhersehbare oder in dringenden Fällen notwendige Arztbesuche während der Unterrichtszeit** ist rechtzeitig (d. h. mind. 1 Woche im Voraus) ein schriftlicher Beurlaubungsantrag an die Klassenleitung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang ohne Genehmigung versäumten Unterrichtsstunden gelten als nicht entschuldigt.
- **Vorhersehbare Arztbesuche haben in der Regel außerhalb der individuellen Unterrichtszeit zu erfolgen.** Gleiches gilt für alle anderen vorhersehbaren Verhinderungsgründe.

**M. Wolber**  
- Schulleiterin -

**B. Laube-Bruchhausen**  
- Unterstufenkoordinatorin -

**C. Schürmann-Bjelic**  
- Mittelstufenkoordinatorin -

✂-----Bitte abtrennen und abgeben-----

Wir/ich habe/n die Informationen über Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungen in den Klassen 5- 9 zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname der Schülerin ..... Klasse .....

Datum

Unterschriften: Schülerin und Erziehungsberechtigte/r